

Antrag

**der Abgeordneten Thilo Kleibauer, Dennis Thering, Dr. Anke Frieling,
Prof. Dr. Götz Wiese, Sandro Kappe, Eckard Graage (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Hamburg muss bei der Umsetzung der Grundsteuerreform Wort halten
– Bescheide rechtzeitig verschicken**

Von der notwendigen Neuregelung der Grundsteuer ab 2025 sind alle Eigentümer und Mieter von Wohn- und Gewerbeimmobilien betroffen. Das hierfür eingesetzte Projekt der Finanzbehörde sieht entsprechend bislang vor, dass die neuen Grundsteuerbescheide an alle Hamburger Grundsteuerpflichtigen bis zum 31.12.2024 verschickt werden (siehe Ausschussprotokoll Nummer 22/21 des Haushaltsausschusses vom 08.06.2021).

Trotz der langen Vorlaufzeit hat Finanzsenator Andreas Dressel nun jedoch angekündigt, dass die selbst gesteckten Fristen und Ziele bei der Grundsteuerreform verfehlt werden. Mit dem Versand der Bescheide soll demnach nicht vor März 2025 begonnen werden. Dafür plant der Senat nun sogar, auch die etablierten Zahlungstermine bei der Grundsteuer zu verändern. Statt der bislang bundesweit einheitlichen vierteljährlichen Fälligkeit will der Finanzsenator auf eine halbjährliche Zahlweise umstellen, um den Versand der Bescheide nach hinten verschieben zu können. Dies ist fragwürdig und irritierend.

Ohne Frage ist die Grundsteuerreform mit großen Herausforderungen für die Steuerverwaltung verbunden. Für eine Verlängerung und Verschiebung der bisher kommunizierten Zeitpläne gibt es allerdings keinen Grund. Fast 90 Prozent der Steuererklärungen lagen der Stadt fristgerecht Ende Januar 2023 vor. Ein Großteil der Erklärungen ist über den digitalen Weg eingegangen (ELSTER) und kann daher automatisch verarbeitet werden. Zugleich verweist die Finanzbehörde stets darauf, dass die Anzahl der Einsprüche gegen die Grundsteuerwertbescheide in Hamburg geringer sei als in anderen Bundesländern.

Hamburgs Steuerzahler haben ihre Hausaufgaben gemacht. Nun muss auch der Finanzsenator liefern und wie versprochen zeitnah die Kalkulation von Hebesatz und Messzahl vorlegen, mit der die Aufkommensneutralität der Reform sichergestellt wird. Die Steuerpflichtigen müssen rechtzeitig über die Veränderungen ihrer Grundsteuerbelastung informiert werden. Es ist nicht akzeptabel, dass nach den neuen Planungen der Finanzbehörde der Versand der Bescheide nicht zeitnah nach dem Beschluss der Bürgerschaft über das Hebesatzgesetz beginnen soll. Auch für die Akzeptanz der Grundsteuerreform insgesamt ist ein rechtzeitiger Versand der Bescheide vor Inkrafttreten der Steuer im kommenden Jahr unerlässlich.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2024 die Kalkulation von Hebesatz und Messzahl für die neue Grundsteuer sowie gegebenenfalls notwendige Änderungsbedarfe für das Hamburgische Grundsteuergesetz vorzulegen;

Drucksache 22/14097 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 22. Wahlperiode

2. die bisherigen quartalsweisen Fälligkeitstermine bei der Grundsteuer (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) unverändert zu lassen;
3. zeitnah nach dem Beschluss der Bürgerschaft über den Hebesatz mit dem Versand der Grundsteuerbescheide zu beginnen und sicherzustellen, dass die Bescheide rechtzeitig und vollständig vor dem ersten Fälligkeitstermin am 15. Februar 2025 verschickt werden.